



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2010
SEK(2010) 745 endgültig

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Finnland

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Finnland

DIE ANWENDUNG DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS IN DER DERZEITIGEN KRISE

1. Viele EU-Staaten sind derzeit mit einem gesamtstaatlichen Defizit oberhalb des im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Referenzwertes von 3 % des BIP konfrontiert. Der oftmals drastische Anstieg von Defizit und Schuldenstand muss vor dem Hintergrund der beispiellosen Weltfinanzkrise und des globalen Konjunkturrückgangs 2008/09 gesehen werden. Verschiedene Faktoren kommen hier zum Tragen. Erstens hat der Konjunkturrückgang geringere Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben (z. B. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit) zur Folge. Zweitens hat die Kommission in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Haushaltspolitik in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation zukommt, in ihrem Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008, das im Dezember vom Europäischen Rat gebilligt wurde, budgetäre Impulse gefordert. Dem Programm zufolge sollen diese Impulse rechtzeitig, gezielt und befristet erfolgen; zudem sollten sie je nachdem, in welcher Lage sich ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen und seine Wettbewerbsfähigkeit befindet, differenziert und – wenn sich die Wirtschaftslage bessert – wieder zurückgenommen werden. Schließlich haben mehrere Länder Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors ergriffen, die sich zum Teil auf den Schuldenstand ausgewirkt haben bzw. die Gefahr künftig höherer Defizite und Schulden bergen, auch wenn die Kosten der staatlichen Konjunkturförderung möglicherweise zum Teil wieder hereingeholt werden können.
2. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt muss die Kommission das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) einleiten, wenn das Defizit eines Mitgliedstaats den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt. Mit den Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt von 2005 sollte vor allem sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche und budgetäre Lage auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Politik der Regierungen zur umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltssposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt und dadurch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert.

RECHTLICHER HINTERGRUND

3. In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“¹.

4. Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, das Verhältnis ist hinreichend rückläufig und nähert sich rasch genug dem Referenzwert).
5. Nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird auch „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.
6. Ausgehend von der Datenmeldung der finnischen Behörden vom April 2010² und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 12. Mai 2010 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 zu Finnland³ angenommen.
7. Anschließend hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss am 27. Mai 2010 gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.
8. Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, muss nach Ansicht der Kommission Folgendes berücksichtigt werden: i) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu dem Bericht. Auf der Grundlage dieser Elemente hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Finnland angestellt.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Im vorliegenden Bericht wird auch den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ Rechnung getragen, die am 10. November 2009 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden und unter folgender Webadresse einzusehen sind:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/legal_texts/index_en.htm.

² Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des tatsächlichen und des geplanten öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmeldung Finnlands ist abrufbar unter:
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables.

³ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Finnland sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

ERWÄGUNGEN ZU FINNLAND

9. Nach den von Finnland im April 2010 gemeldeten Daten ist für 2010 in Finnland ein gesamtstaatliches Defizit von 4,1 % des BIP und damit eine Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP geplant. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das geplante Defizit somit nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP liegt. Der dritte Nachtragshaushalt, den das Finanzministerium am 14. Mai 2010 dem Parlament vorgelegt hat, lässt darauf schließen, dass die Steuereinnahmen 2010 um 0,5 % des BIP höher als geplant ausfallen könnten, in erster Linie wegen eines höheren Körperschaftsteueraufkommens. Dies deutet auf Aufwärtsrisiken für die aktuellen Projektionen der öffentlichen Finanzen hin, da es aber keine vollständige Aktualisierung dieser Projektionen gibt, ist das Defizitziel für 2010 nicht offiziell geändert worden und die aktuelle Bewertung behält ihre Gültigkeit. Der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts als ausnahmsweise überschritten angesehen werden. Die Überschreitung resultiert insbesondere aus einem schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts und aus den Konjunkturmaßnahmen, die im Einklang mit dem Europäischen Konjunkturprogramm als Reaktion auf den Wirtschaftsabschwung ergriffen worden sind. Gemäß der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen ist das reale BIP im Jahr 2009 um 7,8 % geschrumpft, soll im Jahr 2010 aber wieder um 1,4 % wachsen. Außerdem kann die geplante Überschreitung des Referenzwerts als vorübergehend angesehen werden. Der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen zufolge wird das Defizit im Jahr 2011 unter den Referenzwert absinken, was durch eine prognostizierte Stabilisierung der wirtschaftlichen Erholung gestützt wird. Das Defizitkriterium des AEUV ist nicht erfüllt.
10. Nach den im Rahmen des Defizitverfahrens gemeldeten Daten bleibt der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2010 mit 49,9 % des BIP unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Die Kommissionsdienststellen gehen in ihrer Frühjahrsprognose 2010 von einer Schuldenquote von 50,5 % des BIP im Jahr 2010 aus, die 2011 auf 54,9 % des BIP steigen dürfte, womit sie immer noch unter 60 % des BIP liegen wird. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit erfüllt.
11. Entsprechend den Vorschriften des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch sonstige „einschlägige Faktoren“ geprüft. Diese können gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt in den Verfahrensschritten, die zu dem Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung, dass das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird, erfüllt ist. Im Falle Finnlands ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Für sich betrachtet scheinen die einschlägigen Faktoren im vorliegenden Fall aufgrund der guten Erfolgsbilanz der finnischen Finanzpolitik per Saldo relativ günstig.
12. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV stimmt mit der Einschätzung des Kommissionsberichts nach Artikel 126 Absatz 3 überein.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Finnland und insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Die Kommission vertritt unter Berücksichtigung ihres Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Auffassung, dass in Finnland ein übermäßiges Defizit besteht.